



84/7,8,9

84/7,8,9

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. August 1948.

Nr. 3881.

I. Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet mit Schreiben vom 30. Juli 1948 nachstehende Abänderungen am bestehenden Bebauungsplan:

- a) Aufhebung der Strasse westlich Garage Hans Hui;
  - b) Aufhebung der Parzelle Nr. 485 berührenden 5,50 m breiten Quartierstrasse und Ersatz derselben durch einen 3 m breiten Zufahrtsweg, und
  - c) Abänderung der Industriestrasse und Zufahrtsstrasse nördlich Restaurant zum "Kreuz" bis Einfahrt Grundweg,
- zur Prüfung und mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Vorgenannte Planabänderungen wurden, gemäss Publikation in No. 13 und 16 der Amtsblätter vom 2. und 30. April 1948, ordnungsgemäss ausgeschrieben und aufgelegt. Sämtliche eingegangenen Einsprachen sind unterschriftlich zurückgezogen worden und den aufgelegten Abänderungen stimmte die ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juli 1948 einstimmig zu. Rekurse dagegen sind innert nützlicher Frist nicht eingegangen.

Durch die Aufhebung der Strasse westlich Garage Hui fällt eine, in die dortige Durchgangsstrasse einmündende Querstrasse dahin. Die Abänderung der Industriestrasse erfolgte im Sinne des vom Bau-Departement gemachten Vorschlages für die Planung der dortigen Durchgangsstrasse. Bei der Streichung der Parzelle Nr. 485 berührenden Querstrasse werden keine allgemein öffentlichen Interessen berührt. Den unterbreiteten Vorhaben kann somit beigespflichtet werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der ordnungsgemässen Auflage der am bestehenden Bebauungsplane vorgesehenen Abänderungen
  - a) westlich Garage Hans Hui
  - b) bei Parzelle Nr. 485, und
  - c) im "Langfeld" (Gebiet der Industriestrasse)wird Vormerkung genommen.

2. Den von der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Dulliken, vom 26. Juli 1948, gutgeheissenen Planabänderungen wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
3. Blatt 1 und 2 des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 521 vom 22. Januar 1935 genehmigten Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Dulliken werden, soweit dieselben mit vorstehend genehmigten Planabänderungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 30.-
Publikationsgebühr	<u>Fr. 14.-</u>
Zusammen	<u>Fr. 44.-</u>

(Staatskanzlei Nr. 5/293 und Nr. 9/220 N.N).

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:



- Bau-Departement (2).
- Tiefbauamt (3), mit Akten und 3 genehmigten Plänen.
- Kant. Hochbauamt (2).
- Kreisbauamt II, Olten.
- Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken.